

Satzung Viva con Agua de Sankt Pauli e.V.

15. Dezember 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Viva con Agua de Sankt Pauli e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützige Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Insbesondere setzt sich der Verein für einen menschenwürdigen Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung ein. Zweck ist weiter die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen oder Mittel eingesetzt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Trinkwasserprojekten im In- und Ausland, Aktionen und Kampagnen zur Information der deutschen Öffentlichkeit über die Situation in Entwicklungsländern sowie über Anliegen des Umweltschutzes sowie durch Bildungsarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an Organisationen, die
 - a) selbst steuerbegünstigt gemäß § 51 ff. AO sind,
 - b) die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
 - c) diese Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen für Hilfsprojekte in Entwicklungsländern oder Umweltschutzprojekte einsetzen werden.
- (5) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Informationsveranstaltungen sowie durch Spendenaufrufe und Sammelaktionen.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und Hilfskräften usw. ist zulässig.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - a) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht),
 - b) Stimmrechtslose Mitglieder,
 - c) Stimmberechtigte Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern und unterstützen. Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung einschließlich Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder des Vertreters der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Verein. Die schriftliche Erklärung kann online auf der Homepage des Vereins abgegeben werden. Ein Muster der schriftlichen Erklärung wird ebenfalls auf der Homepage des Vereins eingestellt. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von deren gesetzlichen Vertreter*innen zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Kann die Erklärung nicht online abgegeben werden, erfolgt sie durch Abgabe des ausgefüllten, unterschriebenen Formulars beim Verein. Fördermitglieder haben wie Stimmrechtslose Mitglieder kein Stimmrecht.
- (2) Stimmrechtsloses Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich durch aktive Mitarbeit, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist, in einer offiziellen

regionalen Viva con Agua Crew engagiert. Viva con Agua Crews sind lokale rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die mindestens aus vier natürlichen Personen bestehen. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der jeweiligen Viva con Agua Crew ist ein entsprechender Eintrag in die Mitgliederliste der jeweiligen Viva con Agua Crew innerhalb der Onlinesoftware Pool. Die jeweilige Crew-Vertretung, die aus mindestens vier Ansprechpartnern besteht, kann nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag entscheiden. Bei Ablehnung der Zugangsberechtigung durch die Crew-Vertretung oder eine hierzu bevollmächtigte Person kann innerhalb eines Monats nach der Ablehnung eine Entscheidung durch den Vorstand (§ 14) beantragt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig. Eine natürliche Person kann nicht gleichzeitig Mitglied von mehreren Viva con Agua Crews sein. Näheres regelt die Vereinsordnung.

- (3) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind („stimmberechtigte Mitglieder“):
- a) Die Gründungsmitglieder des Vereins.
 - b) Mitglieder, welche bis zum 11. September 2012 als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder geführt worden sind.
 - c) Ein*e Vertreter*in jeder offiziellen Viva con Agua Crew. Aus jeder offiziellen Viva con Agua Crew ist jeweils ein Mitglied, das in der Crew-Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit zum/zur Vertreter*in gewählt wurde, berechtigt, einen Antrag auf stimmberechtigte Vereinsmitgliedschaft zu stellen. Dabei muss der/die Vertreter*in von den Mitgliedern der jeweiligen lokalen Viva con Agua Crew bis zum 20. April gewählt werden. Der Antrag auf stimmberechtigte Vereinsmitgliedschaft muss bis zum 30. April beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Näheres regelt die Vereinsordnung.
 - d) Festangestellte haben das Recht auf stimmberechtigte Mitgliedschaft. Festangestellte/r ist jede*r mit mindestens 20 Stunden/Woche festangestellte Mitarbeiter*in einer juristischen Person, an denen der Viva con Agua de Sankt Pauli e.V. und/oder die Viva con Agua Stiftung mindestens 60% beteiligt sind/ist. Die Anzahl der Festangestellten stimmberechtigten Mitglieder ist auf 60 begrenzt. Festangestellte, die bereits stimmberechtigte Mitglieder sind, behalten ihre Mitgliedschaft, solange kein Grund für eine Beendigung der Mitgliedschaft oder deren Ausschluss vorliegen. Der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, wird mit den Festangestellten, die einen entsprechenden Antrag stellen, aufgefüllt, bis die Höchstzahl von 60 Mitgliedern erreicht ist. Wenn eine größere Anzahl von Festangestellten einen Antrag auf stimmberechtigte Mitgliedschaft stellt, entscheidet das Losverfahren. Das Losverfahren wird in einer Sitzung durch den Vorstand durchgeführt, bei der der Aufsichtsrat anwesend ist und das Losverfahren überwacht. Näheres regelt die Vereinsordnung.
 - e) Viva con Agua Multiplikator*innen. Viva con Agua Multiplikator*innen sind natürliche und juristische Personen, die aufgrund ihres Wissens und ihrer Expertise, ihrer Netzwerke, ihres persönlichen Bekanntheitsgrades oder ihres besonderen Engagements und Charismas die Ziele des Vereins z.B. durch

Weitergabe von Informationen sowie Steigerung des Bekanntheitsgrades fördern und zur Verbreitung und Vervielfältigung der Idee seiner gemeinnützigen Zweckverfolgung beitragen. Viva con Agua Multiplikator*innen müssen sich in besonderem Maße mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins identifizieren. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied, kann dem Vorstand (§ 14) einen Vorschlag machen, welche Personen Viva con Agua Multiplikator*innen werden sollen. Dem Aufsichtsrat steht hinsichtlich der Kandidaten ein Vetorecht zu. Die Kandidaten sollen auf einer Liste gesammelt und diese spätestens bis zum 30. April dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Übt der Aufsichtsrat sein Vetorecht nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Liste aus, kann das Vetorecht nicht mehr ausgeübt werden. Die Grundsätze der in § 6 dieser Satzung dargelegten Beendigung der Vereinsmitgliedschaft bleiben hiervon unberührt. Es dürfen nur natürliche oder juristische Personen benannt werden, die in besonderer Weise den beschriebenen Anforderungen entsprechen. Die Anzahl der Viva con Agua Multiplikator*innen ist auf 60 Personen begrenzt.

- f) Mitglieder des Aufsichtsrates können während ihrer Amtsperiode von drei Jahren stimmberechtigtes Mitglied des Vereins bleiben, auch wenn sie z.B. nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied i.S.d. § 4 Abs. 3 Buchst. c) und e) sind. Der Status als stimmberechtigtes Mitglied bleibt während der Amtszeit im Aufsichtsrat bestehen, es sei denn, die Mitgliedschaft endet auf andere Weise.
- (4) Die nominierten Vertreter der Viva con Agua Crews (§ 4 Abs. 3 Buchst. c)), die nominierten Multiplikatoren (§ 4 Abs. 3 Buchst. e)) sowie die Festangestellten (§ 4 Abs. 3 Buchst. d)) stellen einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme. Über die Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- a) Voraussetzung des Erwerbs der stimmberechtigten Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dabei sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen anzugeben. Der Vorstand kann nähere Erläuterungen anfordern.
 - b) Über die Aufnahme neuer stimmberechtigter Mitglieder entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand kann nähere Erläuterungen anfordern. Der erklärte Beitritt von Minderjährigen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter*innen. Die Entscheidung kann in einer Sitzung des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) ergehen. Die Vorstandsmitglieder müssen im schriftlichen Verfahren zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrags beim Vorstand ihre Stimme abgeben. Liegt eine Äußerung nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung vor, gilt dies als Zustimmung zum Aufnahmeantrag. Die Entscheidung des Vorstands ist dem/der Antragsteller*in durch den Vorstand mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Dies muss in schriftlicher Form durch ein an den Vorstand oder Aufsichtsrat zu richtendes Gesuch zur Vorlage des Aufnahmeantrags bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat

ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstands erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- c) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Sinne von § 3 und § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht vorliegen oder Ausschlussgründe (§ 6.4) bestehen. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes aus allgemeinen Interessen des Vereins Regeln beschließen, die für das Ermessen des Vorstandes bindend sind (z.B. Begrenzung der Mitgliederzahl, Vermeidung von Doppelmitgliedschaften, andere Unvereinbarkeiten).
- d) Der Vorstand teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids und Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist die Aufnahme vollzogen. Es sei denn eine Befreiung des Mitgliedsbeitrages wird beschlossen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

(5) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,
- b) die Satzung und Vereinsordnungen zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- c) alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer sonst hierzu bevollmächtigten Person zu melden,
- d) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn eine Beitragspflicht besteht.

(2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Projekten und Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und regelmäßig Informationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge.

(3) Stimmrechtslose Mitglieder fördern die Zwecke und Ziele des Vereins durch ihre aktive und fachliche Mitarbeit an Projekten, Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit. Die Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten erfolgt dabei in der jeweils zuständigen lokalen Viva con Agua Crew. Näheres regelt die Vereinsordnung.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht, soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wird. Es sei denn eine Befreiung des Mitgliedsbeitrages wird beschlossen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet

- a) mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
- b) durch Austrittserklärung, der schriftlich gegenüber dem Verein, der durch den Vorstand vertreten wird, erklärt werden kann,
- c) durch Ausschluss (Abs. 4) und daneben
- d) bei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c) (Vertreter der Viva con Agua Crews) mit der dauerhaften Einstellung der aktiven Mitarbeit oder nach Ablauf des ersten Jahres nach ihrer Aufnahme (jeweils zum 15. April), wobei die Wiederaufnahme zulässig ist,
- e) bei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. d) (Festangestellte) mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Verein oder einer anderen in § 4 Abs. 3 Buchst. d) genannten juristischen Person,
- f) bei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. e) (Multiplikatoren) nach Ablauf des dritten Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme, wobei die Wiederaufnahme zulässig ist.
- g) Bei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. f) mit Ende ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.

(2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet

- a) mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
- b) durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
- c) durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung,
- d) durch Ausschluss (Abs. 4).

(3) Die stimmrechtslose Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode,
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann. Eine Kennzeichnung der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im „Pool“ ist hierfür zulässig und wirksam. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- c) mit der dauerhaften Einstellung der aktiven Mitarbeit in der zuständigen lokalen Viva con Agua Crew. Zusammen mit der Feststellung der Beendigung der ehrenamtlichen Mitgliedschaft durch die Crew-Vertretung (Ansprechpartner) der regionalen Viva con Agua Crews oder eine hierzu bevollmächtigte Person wird das ausscheidende Mitglied mit dem betreffenden Eintrag aus der Mitgliederliste in der Onlinesoftware Pool entfernt. Das betroffene Mitglied kann der Feststellung des Endens seiner Mitgliedschaft durch die Crew-Vertretung oder eine hierzu bevollmächtigte Person innerhalb eines Monats widersprechen und eine Entscheidung durch den Aufsichtsrat (§ 18) beantragen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- d) durch Ausschluss (Abs. 4).

- e) Aufgrund einer Auflösung der regionalen Vertretung durch den Vorstand. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (4) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, z.B. wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder entscheidet die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen. Ein Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied verzogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist. Der Ausschluss stimmrechtsloser Mitglieder oder Fördermitglieder erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das betroffene Mitglied kann der Feststellung des Endes seiner Mitgliedschaft innerhalb eines Monats widersprechen und eine Entscheidung durch den Aufsichtsrat (§18) beantragen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von den stimmberechtigten Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann hierüber eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Viva con Agua Crews

- (1) Die jeweils zuständigen regionalen Viva con Agua Crews dienen als regionale Anlaufstelle für die ehrenamtlichen Mitglieder. Alle bestehenden Viva con Agua Crews werden in der Geschäftsstelle auf einer Viva con Agua Crew-Liste geführt.
- (2) Eine regionale Viva con Agua Crew besteht aus jeweils mindestens vier natürlichen Personen und wird vom Vorstand offiziell zur Viva con Agua Crew ernannt. Die Entscheidung über die Ernennung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vereinsvorstands.
- (3) Der Vereinsvorstand kann einer Viva con Agua Crew auf ihren Wunsch hin und nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen, z.B. bei Schädigung des Vereins oder eines anderen wichtigen Grundes – ihren Status aberkennen und damit die Viva con Agua Crew offiziell auflösen.

- (4) Die Viva con Agua Crews sind unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- (5) Die Viva con Agua Crews sind der gemeinnützigen Zweckbindung des Vereins (§ 2 dieser Satzung) verpflichtet und an die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Vereins gebunden. Alle den Viva con Agua Crews zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstigen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Zweckbindung verwendet werden.
- (6) Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder (Mitgliederversammlung, § 10),
- b) Der Aufsichtsrat (§ 18)
- c) Der Vorstand (§ 14).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 3 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Juristische Personen werden durch die gesetzlichen Vertreter*innen oder durch von diesen bevollmächtigten Personen vertreten.
- (2) Fördermitglieder und ehrenamtliche Mitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 3 sind, haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) Erteilung von regelmäßigem Feed-back an Mitglieder des Aufsichtsrats auf Grundlage des Berichts seiner Tätigkeit,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Allerdings ist der Vorstand berechtigt, rein redaktionelle Änderungen zu beschließen,
 - d) Entscheidung über den Ausschluss eines stimmberechtigten Mitglieds (§ 6 Abs. 4),
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im vierten Quartal des

Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail zu übermitteln.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand informiert wenn möglich die Mitglieder eine Woche vor der Mitgliederversammlung über die aktuelle Tagesordnung per E-Mail. Die/der Versammlungsleiter*in hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn vier Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei einem mehrköpfigen Vorstand von der/dem Vorsitzenden oder einem von dieser/diesem bestimmten Mitglied, bei Verhinderung der/des Vorsitzenden von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von dieser/diesem bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die/der Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins

ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von Zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Ohne Versammlung der Mitglieder sind auch schriftliche Umlaufbeschlüsse zulässig, wenn alle Mitglieder dem Beschlussantrag schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren). Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern. Die schriftliche Zustimmung kann per Post oder E-Mail übermittelt werden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht i.S.v. § 26 BGB aus bis zu drei natürlichen Personen, der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand des Vereins kann auch aus einer Person bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen

Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Eingehung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 100.000 € (in Worten: Einhunderttausend Euro) der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Von diesem Zustimmungserfordernis ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die Projektförderungen betreffen.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands; Haftung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat übertragen sind.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weiterleitung verpflichtet.
- (4) Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen; darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere
 - a) Leitung Tagesgeschäft Verein und operative Führung des Betriebes, inkl. Personalführung und strategische Weiterentwicklung
 - b) Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - f) Entscheidung über die Anerkennung und Aberkennung des Status einer regionalen Viva con Agua Crew,
 - g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Die Haftung des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und erteilt Auskunft durch Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht.

- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, einem dafür vorgesehenen Steuerberatungsunternehmen den Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erteilen und diesen Jahresabschluss seinen Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren vom Aufsichtsrat gewählt. Werden mehrere Mitglieder des Vorstandes gewählt, bestimmt der Aufsichtsrat die/den Vorsitzende/n. Mitglieder des Vorstandes dürfen, müssen aber nicht stimmberechtigte Mitglieder sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, per Brief oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Gibt es mehrere Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung des anwesenden Vorstandsmitglieds vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren). Die schriftliche Zustimmung kann per Post oder E-Mail übermittelt werden.

§ 18 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und/oder juristischen Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher*in und eine/n Stellvertreter*in.
- (2) Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder. Er hat beratende und kontrollierende Funktion. Er ist für die Angelegenheiten

zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Definition des Inhalts der Quartalsberichte mit Finanzkennzahlen,
 - b) Regelmäßiges Update von Geschäftsordnungen und Vereinsordnung zur Freigabe durch die Mitgliederversammlung oder das sonst zuständige Organ,
 - c) Ausschreibungsverfahren für Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - e) Beratung des Vorstandes,
 - f) Festlegung des Aufgabenbereichs des Vorstandes, soweit sich diese nicht schon aus der Satzung ergibt,
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - h) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Weiterleitung des Berichts an die Mitgliederversammlung nebst Abgabe einer Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes,
 - i) Kontrolle des Handelns des Vorstandes (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit).
 - j) Widerspruchsrecht hinsichtlich der Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder der Multiplikatoren.
- (3) Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder wählt bis zu sieben Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder sein. Die Mitglieder werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht Mitarbeiter*innen des Vereins oder Mitglieder des Vorstands des Vereins sein.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen. Er tagt nach Bedarf auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr (Ende des ersten und dritten Quartals). Die Einberufung erfolgt durch den/die Sprecher*in schriftlich per Post oder E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (7) Die Sitzungen des Aufsichtsrates leitet der/die Sprecher*in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprecher(s)*in und bei seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Sprecher(s)*in. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen oder sonstiger Vereinigungen wird durch eine vertretungsberechtigte

Person ausgeübt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend ist.

- (8) Der Aufsichtsrat kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen. Die schriftliche Zustimmung kann per Post oder E-Mail übermittelt werden
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorstandsvorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

Hamburg, 15. Dezember 2018

Viva con Agua de Sankt Pauli e.V.
Neuer Kamp 32, 20357 Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 19145